

1804, 22. dec. 100

# CIRCULARE.

Der krainisch = Görzerischen Landeshauptmannschaft.  
In Betref der bey der Ausfuhr der Schaafwolle zu beobachtenden  
Vorsichten.

**S**eine K. K. Majestät haben vermög Hofdekret vom 19. Nov. empf. den 22. Dez d. J. zu entschliessen befunden: daß die Ausfuhr der Schaafwolle in das Ausland gegen Entrichtung der vorschristmässigen Essito-Zollgebühren von 12 fl. für den Zentner wie bisher nur bei den ordentlichen im Zollpatente vom 2. Jan. 1788. genannten Kommerzialgränzzollämtern zu gestatten sey, daß aber bei der Ausfuhr der Schaafwolle vom 1. Jan. 1805. anzufangen Nachfolgendes zu beobachten seyn werde, und zwar

1ten. Bleibt es zwar, wie bisher, Jedermann frey, die zur Ausfuhr bestimmte Schaafwolle inner Landes bei einer Zoll-Registart zu verzollen, und die Ausfuhrzollbollette zu lösen, jedoch wird die Parthe das Gränzzollamt zu benennen haben, bei welchem die Schaafwolle auszutreten hat, auch wird in diesem Falle

2ten. Die Registart nach Maß der Entfernung des zur Ausfuhr benannten Gränzzollamtes auf die Bollette das von der Parthei gewählte Gränzzollamt, und die Zeitfrist, binnen welcher diese Schaafwolle aus der Gränze gegen Verfall des entrichteten Zolles und der dafür gelösten Bollette, und zwar nur bei dem benannten Gränzamt auszutreten hat, schriftlich aufzuzeichnen haben, und zwar dergestalt, daß für zwei Meilen ein Tag bemessen sey.

3ten. Muß mit der auf diese Art von der Zollregistart ausgefertigten Essitobollette die zur Ausfuhr bestimmte Schaafwolle bis zu ihrem Eintreffen bei dem benannten Gränzzollamte begleitet seyn.

4ten. In solchen Fällen aber, wenn Partheien von Schaafwolle weit inner Landes bey solchen Registarten zur Ausfuhr verzollt werden, daß diese Schaafwolle noch andere Registarte vorbei- und durchziehen muß, wird zwar von jener Registart, bei welcher die Schaafwolle zur Ausfuhr verzollt wird, die Essitobollette auszufertigen, zugleich aber die letzte Ausbruchstation, und die dahin führende letzte Zollregistart auf der Bollette zu benennen, und die Parthei Schaafwolle an diese letzte Zollregistart anzuweisen seyn, jedoch wird erst von dieser Registart auf die im 3ten Abschnitte bemerkte Art die Zeit des Ausbruches der Schaafwolle festzusetzen, und auf der Bollette aufzuzeichnen seyn.

5ten. Werden die Partheien in jedem Falle der Ausfuhrs Expedition die Obliegenheit haben, bei der Zollregistart, wo die Schaafwolle zur Ausfuhr verzollt wird, ihre Erklärung über jedem individuellen Wollfack mit Anführung des darauf gezeichneten Numeri und seines Gewichtes verlässlich und genau einzureichen, von Seite der Zollregistart aber wird sodann die Zollamtliche Revision und die vorschristmässige Abwägung der Säcke vorzunehmen, auch werden die Säcke mit dem amtlichen Siegel zu belegen, und wird in die Bollette individuell die Zahl der Säcke, von jedem aber auch das Numero und das Gewicht einzutragen seyn.

6ten. Werden bei diesen genau und streng zu beobachtenden Vorsichten die Partheien gegen ihre Gefahr dieser Vorschriften genau nachzulesen, besonders aber kein falsches Gewicht anzugeben haben, indem unter einem den Zollämtern und der Gränzaufsicht der Auftraag erteilt wird, diese Verordnung in allen Punkten und das Gewicht der dergestalt in das Ausland zu tretten bestimmten Schaafwolle streng, und genau zu beobachten, die Schaafwollen-Frachten gegen den Inhalt der Bolletten mit aller Verlässlichkeit zu kontrolliren, und nach Umständen dieselben abpacken zu lassen, die Abwägung vorzunehmen, und über jede sich zeigende Veränderung ihr Amt zu handeln.

7ten. Wenn jedoch die zur Ausfuhr bestimmte Schaafwolle nicht bey einer Zoll-Registart inner Landes, sondern unmittelbar bey einem Kommerzial Gränzzollamte verzollt werden will, so muß die Essitobollette, bevor die Fracht die Nähe einer Meile vor der Gränze gegen das Ausland betritt, bey dem zur Ausfuhr gewählten Gränzzollamte gelöst werden, jedoch muß die Deklaration auf dieselbe Art geschehen, und von dem Gränzzoll-

amte die Bollette auf dieselbe Art ausgefertigt werden, wie es im 5. Abschnitte festgesetzt wird, zugleich aber muß von dem Gränzzollamte auf der Bollette der Beysatz ausdrücklich beygerückt werden, daß diese Bollette nunmehr nur 24 Stunden zu gelten habe; daher von demselben die Stunde der Unterzeichnung genau beygesetzt werden muß. Auch muß sodann die weitere wirkliche Ausfuhr der bey einem Gränzzollamte bezollten Schaafwolle dergestalt bewerkstelliget werden, daß von der Nähe einer Meile gegen die Gränze die Schaafwolle selbst immer schon mit der von dem Gränzzollamte ausgefertigten Bollette begleitet ist. Endlich kann jene Schaafwolle, welche vor, oder während der Kundmachung dieser Verordnung bey einer Legstatt zur Ausfuhr schon bezollt worden, ihren Weg gegen die Gränze ungehindert fortsetzen; jedoch muß auch in Ansehung derselben dasjenige genau beobachtet werden, was hier im 6ten Abschnitte festgesetzt wird.

Da übrigens zufolge derselben allerhöchsten Entschliessung der Bankalgefällen-Administration die Macht eingeräumt wird, über Anstände von kleinen Differenzen im Gewichte, in der bestimmten Entfernung von der Gränze, oder in der Zeit des Ausbruches der Schaafwolle, gegründet auf Lokalerhebungen, und über die beigebrachten Beweise, den billigen Spruch zu fällen: so wird hiemit bekannt gemacht, daß die Uebertretungen der vorangeführten Vorschriften folgende sind:

a) Die verspätete Ausfuhr: Wenn nämlich die auf der Essitobollette zur Ausfuhr der Schaafwolle festgesetzte Zeit ist verstrichen ist, diese Verspätung jedoch nicht 24 Stunden übersteigt.

b) Der Gebrauch einer über 24 Stunden schon verfallenen, oder auf eine andere Gränzstation lautenden Bollette.

c) Die bey dem Ausbruche gefundene Unrichtigkeit im Gewichte der Ladung, im Vergleiche mit der auf der Bollette aufgezeichneten Deklaration.

d) Die befundene Veränderung der Ladung, nämlich Beyladung mehrerer Säcke, oder anderer Waaren, von welchen in der Deklaration keine Erwähnung geschieht. Endlich:

e) Die Entdeckung einer gegen die Gränze ziehenden Schaafwolle Parthie ohne vorschriftsmässiger Ausbruchsbollette inner der Meile an der Gränze.

Da nun die ad b. d. und e. angezeigten Uebertretungen wegen der Folgen, und wegen der Schuld des Uebertreters die wichtigsten sind; so werden diese der Straffe der Konfiskation zu unterliegen; Diejenigen aber, welche sich der a. a. und c. angezeigten Uebertretungen schuldig machen, den Doppelzoll zu entrichten haben.

Wenn jedoch irgend Jemand durch ein zugestossenes Unglück in der Zeit des Ausbruches aufgehalten worden seyn sollte, und binnen derselben 24 Stunden dieß der Ortsobrigkeit, wo er aufgehalten worden, anzeigt, und hierüber von ihr das Zeugniß erhält; so wird derselbe von der Entrichtung des Doppelzolles dann losgezählet werden, wenn er die Ausbruchsbollette sogleich zurückstellt, der Beobachtung der vorangeführten Vorschriften sich sogleich neuerdings unterzieht, und seine Fracht mit der zurückgestellten Bollette genau übereinstimmt, in welchem Falle sodann derselbe nur die Schreibgebühren neuerdings zu entrichten haben wird.

Ubrigens muß jene Schaafwolle, welche nicht zur Ausfuhr in das Ausland, sondern für jene Fabrikanten, oder Manufakturisten bestimmt ist, welche von der Nähe einer Meile gegen die ausländische Gränze ihre Fabriken, oder Manufakturen betreiben, von der Entfernung einer Meile gegen das Ausland mit der von der nächstgelegenen Zoll-Legstatt, oder Gränzzollamte vidirten Legitimation der Ortsobrigkeit, wohin die Schaafwolle bestimmt ist, begleitet seyn. Laibach den 22ten Dez. 1804.

Johann Nep. Graf v. Trautmannsdorf,  
Gouverneur.

Mois von und zu Cannal,  
auf Ehrenberg.